

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidentialabteilung

GZ.: Präs - 22.00-150/92-1

Graz, am 10. April 1992

Ggst.: Erdöl-Bevorratungs- und
Meldegesetz 1982, Novelle;
Stellungnahme.

Bearbeiter: Mag. C. Freiburger
Tel.: (0316) 877/2428 od.
2671 od. 2913 DW
Telefax: (0316) 877/2339
DVR: 0087122

GESETZENTWURF
Zl. 29 GE/19 P2
Datum: 14. APR. 1992
Verteilt: 16. April 1992 *Lawa*

1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);
2. dem Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien; *J. Wänspanner*
3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion),
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann
Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:

Gis. Mille



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Präsidialabteilung - Verfassungsdienst

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

Präsidialabteilung - Verfassungsdienst

A - 8011 Graz, Burgring 4

DVR 0087122

Bearbeiter Hr. Mag. Freiberger

Telefon DW (0316) 877 / 4110

Telex 311838 Irggz a

Telefax (0316) 877 / 2339

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

GZ Präs - 22.00-150/92-1

Graz, am 10. April 1992

Ggst Erdöl-Bevorratungs- und
Meldegesetz 1982, Novelle;
Stellungnahme.

Bezug 551.306/1-VIII/1/92

Zu dem mit do. Note vom 12. März 1992, obige Zahl, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der Verfassungsbestimmung des Art. I soll dem Bund nunmehr unbefristet die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz für solche Belange übertragen werden, für die das B-VG grundsätzlich eine andere Kompetenzverteilung vorsieht. Vom Standpunkt der ha. zu wahren Interessen muß diese Vorgangsweise bedauert werden. Der vorgelegte Entwurf widerspricht der Idee, daß Kompetenzzuweisungen nur in der Bundesverfassung selbst vorgenommen werden sollen. Bekanntlich soll dieser Grundsatz in einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über die Strukturreform des Bundesstaates festgehalten werden. Durch die Festsetzung von Sonderkompetenzen des Bundes in einfachen Gesetzen ergibt sich auf Dauer eine Kompetenzverlagerung zuungunsten der Länder, die dem Sinn des B-VG als Verfassungsurkunde eines Bundesstaates, deren Aufgabe u.a. die Aufteilung der Staatsgewalt zwischen Bund und Ländern ist, widerspricht und daher abgelehnt werden muß.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann


(Dr. Josef Krainer)

